

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Baloch, Inayatullah: The Problem of "Greater Baluchistan": A Study of Baluch Nationalism.** Stuttgart: Steiner Verlag Wiesbaden GmbH 1987. VIII, 298 S. (Beiträge zur Südasiensforschung, Bd.116, Südasiens-Institut Universität Heidelberg). DM 58.– brosch.

It is the great merit of this book to offer an authoritative study of the problem of greater Baluchistan which not only is based on a foundation of sound research and historical understanding, but also critically analyses both the historical developments and the current political and legal framework within which the problem is set. The book is probably the only presently available work of high quality on the subject. It will be of considerable interest to all persons and institutions concerned with the region, whether from the standpoint of international law or international relations.

The book is the author's 1983 Dr. phil. thesis, now published under the auspices of the South Asia Institute, University of Heidelberg. The work deals with the politically divided nation of Baluchistan which lies in the States of Iran, Pakistan and Afghanistan. Since the Soviet intervention in Afghanistan, Baluchistan has jumped from obscurity to great prominence and has become an issue of importance in foreign policy. Baluchistan's strategic location, commanding a long sea-coast, and the West's dependence on oil have increased its importance.

Western writers have recently shown concern about the rise of Baluch nationalism in Iran and Pakistan. Previously, Baluchistan and the problems of Baluch nationalism were often ignored or disregarded. There has been a dearth of reliable information in the West on these matters as well as an almost total lack of authentic scholarly and historical work on the Baluch and Baluchistan. This situation still largely prevails. Much information about the Baluch and their land comes from Islamabad, Kabul and Teheran, but this is nearly all essentially one sided. Baluchistan's unpublished record lies buried in the British archives, and in the royal archive at Kalat which was the seat of the independent Baluch government and is situated to the south of Quetta in Pakistan.

---

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Inayatullah Baloch spent several years collecting material, mainly in Baluchistan and the United Kingdom. He is the first Baluch historian who has traced the evolution of the idea of greater Baluchistan and its implications, basing his study on primary sources. The book is divided into eight chapters along with an annex of unpublished documents.

Baloch points out that the international frontiers of Pakistan, Iran and Afghanistan were drawn by the imperialist powers (Great Britain and Russia) during the so-called "Great Game". These frontiers in turn have given birth to ethnic conflicts in the region and to tensions in inter-State relations, especially between Pakistan and Afghanistan. The author suggests that the future of States like Pakistan will remain insecure because of the demand of its divided nationalities for the right of self-determination. In this regard, the book provides an interesting comparison between Bangladesh and current Baluch demands.

The author considers the status of the first frontier agreements which resulted in Baluchistan's division into three parts during the 19th century. The author finds these agreements to be unequal treaties because the ruler was forced to agree to them. Later agreements and boundary demarcations took place without the consultation of the government at Kalat.

The book provides information about the unwritten constitution of the Baluch and the code of honour which plays an important role in daily life. This section of the book is of particular interest for scholars of constitutional law. The author provides detailed information on the subject of customary law and on its clash with Pakistani laws. There has been little attempt by constitutional experts to study this aspect of constitutional life in Pakistan. British laws which were adopted to crush the Baluch liberation struggle are still enforced. Therefore, according to the author, the Baluch code of honour has served to strengthen the demand for the right of self-determination.

During the "Great Game" Baluchistan was treated at various times by the British as an independent sovereign State, as a vassal of Afghanistan, a protectorate of Britain and as an Indian Native State of the British Empire. For the short period of eight months (from August 1947 to March 1948), Baluchistan was recognized by the departing British as well as by Pakistan as a sovereign independent State with non-Indian status, which had diplomatic ties with foreign neighbour States. The legal instruments of this period play an important role in the rise of Baluch nationalism and are thoroughly analysed by the author.

The author also provides information about Jinnah's contribution as a legal advisor in helping the Baluch to establish an independent Khanate of Baluchistan. According to the author's account, in September 1947 Jinnah and his government accepted British instructions and forced the ruler of Baluchistan to merge with Pakistan. This single event has given rise to continuing waves of political unrest, even in present day Baluchistan.

At this stage in the book it is evident that the author, who is a Baluch of

originally Pakistani nationality, clearly believes the question of the right of self-determination to be likely to remain of great concern in Baluchistan. From this perspective, the unification of Baluchistan would seem to be the ultimate mission of Baluch nationalists.

Supporters of the so-called multi-nation theory have been prosecuted in Pakistan. The author's courage in publishing this book can be appreciated from the fact that the Supreme Court of Pakistan has stated that to uphold a right of self-determination in the sense of including secession would be an act of high treason under the permanent Constitution, and as such punishable by the death penalty.

Whatever the reader's final conclusions in the matter, the book deserves attention for its author's thorough, consistent and scholarly approach. The author's determination in producing his study has been rewarded by the appearance of a work which can contribute to better understanding of a complex, delicate and important subject. Those seeking such understanding are unlikely to be disappointed when they read this work.

Peter Macalister-Smith

**The Challenge of the Nigerian Nation.** An Examination of Its Legal Development 1960–1985. Ed. by T. Akinola Aguda. Lagos: Nigerian Institute of Advanced Legal Studies; (Ibadan): Heinemann Educational Books (Nigeria) Ltd. 1985. Nigerian Institute of Advanced Legal Studies. XXXI, 260 S. ca. DM 30.– brosch.

Das von dem ersten Direktor des Nigerian Institute of Advanced Legal Studies herausgegebene Buch ist ein wichtiges Zeichen für die Aktivitäten dieses 1979 gegründeten Instituts, das immer deutlicher eine zentrale Stellung nicht nur in Nigeria, sondern im englischsprachigen Afrika einnimmt. – Frau Professor J. Akande stellt die Entwicklung des Verfassungsrechts dar (S.1–32). Sie führt den Leser durch die verschiedenen Phasen, die das Land in seiner kurzen Geschichte seit der Unabhängigkeit durchgemacht hat. Die sich ablösenden Militärregierungen und der tragische Bürgerkrieg wurden nur von einer kurzen Phase der zivilen Regierung unter der Präsidialverfassung von 1979 unterbrochen, bevor 1983 erneut die Militärs die Macht übernahmen. Es zeigt sich, daß die Bundesstaatlichkeit dem Land offenbar immer wieder erhebliche Schwierigkeiten macht. – Dr. Aguda behandelt die Entwicklung des Gerichtssystems seit der Unabhängigkeit (S.33–66). Besonders interessant ist die Erörterung einiger politischer Verfahren, in denen die Gerichte den Versuch gemacht haben, etwa Grenzen der Militärregierung festzulegen. Aguda bekennt sich zu der Möglichkeit der Gerichte, die Gültigkeit von Dekreten einer Militärregierung auch dann zu überprüfen, wenn ein Dekret das an sich auszuschließen scheint (S.59). Es wird auch deutlich, daß der Schutz der Grundrechte gegenwärtig teilweise erheblich beschränkt ist (S.60). – Straf- und Strafprozeßrecht wird von Mrs. I. Okagbue dargestellt. Sie macht klar, daß ein Dekret von 1984 die Pressefreiheit wesentlich eingeschränkt hat (S.78). – Das für die afrikanischen Länder zentrale Problem des Grundstücksrechts wird von Professor Oluyede dargestellt (S.94–127). Seit 1978 gehören die

Grundstücke in jedem Einzelstaat formell dem Gouverneur des Staates. Der Verf. stellt die Entschädigungsregelungen dar, die bei dieser Überführung zur Anwendung kommen mußten. An dem Land bestehen ausgedehnte Nutzungsrechte. – O. Akanle stellt die Entwicklung im Wirtschaftsrecht dar (S.128–187). Er bedauert die immer noch starke Abhängigkeit von häufig alten englischen Regelungen auf diesem Gebiet.

Professor Ajomo, der Nachfolger von Dr. Aguda als Direktor des Nigerian Institute of Advanced Legal Studies, widmet sich der Stellung Nigerias zum Völkerrecht und zu den internationalen Beziehungen (S.188–228). Er beginnt mit einer kurzen Darstellung der Kolonisierung und der schwierigen Klassifizierung von Verträgen mit den nationalen Herrschern. Sodann wird die Dekolonisierung erörtert und die grundsätzliche Übernahme völkerrechtlicher Verträge durch Nigeria trotz der Fraglichkeit der Wirkung von Devolutionsabkommen dargestellt (S.192). Die Bedeutung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes und der afrikanischen Charter of Human and Peoples' Rights würdigt Ajomo kurz (S.194–197). Sodann behandelt er das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht und das Vertragsabschlußverfahren in der nigerianischen Verfassungsentwicklung. Offenbar ist nach der Verfassung von 1979 das Verhältnis von Verträgen, die ordnungsgemäß mit der Zustimmung der Mehrheit der Einzelstaatsparlamente ratifiziert worden sind, zum internen Recht ganz unklar. Das scheint sich nach der Übernahme der Macht durch die Militärregierung nicht geändert zu haben (S.199). Die Unklarheit besteht auch für das Verhältnis von Völkergewohnheitsrecht zum nationalen Recht. Ajomo stellt sodann die Zugehörigkeit Nigerias zu dem Commonwealth dar, dessen Vorteile er betont (S.202). In einem längeren Abschnitt geht er auf Auslieferung und Asyl ein und behandelt den von vier westafrikanischen Staaten 1984 abgeschlossenen Auslieferungsvertrag (S.207f.). Kurz werden auch die völkerrechtlichen Probleme des Bürgerkriegs von 1967–1970 behandelt, ohne daß der Verf. aber auf die Frage der Einhaltung des humanitären Völkerrechts näher eingeht. Ein weiterer Abschnitt behandelt die "Indigenisation of Enterprises" und die Nationalisierung der British Petroleum Company 1979, die mit einer Einigung über die Entschädigung beendet werden konnte. Ajomo erörtert dann die Mitarbeit Nigerias in internationalen Organisationen, zunächst in der Organization of African Unity (OAU), dann im Lomé-System und schließlich in der Economic Community Of West African States (ECOWAS). Dabei hält er es für problematisch, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs das einzige Organ für wichtige Entscheidungen im Rahmen der ECOWAS ist. Ajomo erkennt die Bedeutung echter internationaler Organe, die von den unmittelbaren staatlichen Einflüssen abgesetzt sind. Die Schwierigkeiten, die sich für die Freizügigkeit aus der Wirtschaftslage in Westafrika ergeben haben, aber auch die aus einer unregelmäßigen Freizügigkeit entstandenen Probleme werden erwähnt. Schließlich wird die Organization of Petroleum Exporting Countries (OPEC) behandelt. In der abschließenden Würdigung wird die besondere Rolle Nigerias als größter

afrikanischer Staat (ca. 100 Millionen) betont. – Im letzten Abschnitt stellt Mrs. O. Jegede die juristischen Bibliotheken dar, wobei die Rolle des Nigerian Institute of Advanced Legal Studies und die Schwierigkeiten des Aufbaus ausreichender Bibliotheken deutlich werden. – Der Sammelband ist ein beachtliches Beispiel für eine kritische Erörterung afrikanischer Rechtsentwicklungen durch afrikanische Wissenschaftler. Man möchte hoffen, daß ein weiterer Band für die auf 1985 folgenden Jahre eine ruhigere Verfassungsentwicklung nach dem für 1992 geplanten Übergang zu einer Zivilregierung wird schildern können.

Jochen Abr. Frowein

**Chinese Yearbook of International Law and Affairs.** Ed. by Hungdah Chiu. Vol.5 (1985). Published by the Chinese Society of International Law – Chinese (Taiwan) Branch of the International Law Association. Baltimore 1986. 390S. US\$ 15.– geb.

Im Abhandlungsteil dieses Jahrgangs (vgl. zum Aufbau und zu früheren Jahrgängen ZaöRV Bd.45, S.125, 391; Bd.46, S.581) legt Hungdah Chiu eine teilweise auf bisher nicht zugänglich gewesenem Archivmaterial beruhende Studie über "China's Struggle Against the 'Unequal Treaties', 1927–1946" vor; K. T. Chao bietet eine detaillierte Studie über "Legal Nature of International Boundaries" und M. A. Silk befaßt sich mit "Legal Efforts of the United States and the Republic of China on Taiwan at Controlling the Transnational Flow of Commercial Counterfeit Goods". Unter "Recent Developments" erörtert D. Simon "Legal Developments in the United States – Republic of China Trade, 1984–1985" und H. Chiu weist auf "Selected Recent Foreign Case, Administrative Order and Legal Opinion Concerning the Republic of China", wo ein "Memorandum on the Continuing Status of the Republic of China as a Member of INTERPOL" nach Beitritt der Peking Regierung besonderes Interesse beanspruchen kann. Auch in diesem Jahrgang legen H. Chiu und R.-J. Chen einen Praxisbericht vor ("Contemporary Practice and Judicial Decisions of the Republic of China Relating to International Law, 1985–86"), aus dem sich etwa ergibt, daß die Republik China weiterhin in zehn zwischenstaatlichen internationalen Organisationen Mitgliedsrechte ausübt und mit Costa Rica einen Auslieferungsvertrag geschlossen hat. Die folgenden Buchbesprechungen, Vertragstabellen, Aufstellungen der Vertretungen Taiwans im Ausland und ausländischer Vertretungen in Taiwan (die Zahl der Staaten, in denen Taiwan diplomatische oder konsularische Vertretungen unterhält, hat sich seit dem Vorjahr von 25 auf 23 verringert), schließlich eine Bibliographie von in Taiwan zum internationalen Recht und den internationalen Beziehungen in den Jahren 1984/85 erschienenen Publikationen machen auch diesen Band des bewährten Jahrbuchs zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für die internationalrechtliche und -politologische Beschäftigung mit Ostasien. Robert Heuser  
**Conze, Albrecht: Die völkerrechtliche Haftung der Europäischen Gemeinschaft.** Baden-Baden: Nomos (1987). 98S. (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, hrsg. v. Jürgen Schwarze, Bd.131). DM 39.– brosch.

Der Versuch Albrecht Conzes, »ein Teilgebiet des klassischen Völkerrechts mit einem Völkerrechtssubjekt neuer Art in Beziehung zu setzen« – so seine Schlußbemerkung –, kann leider nur als ansatzweise erfolgreich gelten. Denn wirklich gelungen sind dem Autor nur das fünfte Kapitel, das die Haftung der Europäischen Gemeinschaft aus völkerrechtlichen Verträgen zum Gegenstand hat, sowie der überwiegende Teil des zweiten, der sich mit der Gemeinschaftskompetenz zum Abschluß solcher Abkommen auf bi- und multilateraler Ebene befaßt. Hier werden haftungsrechtliche Fragen im Hinblick auf ein *ultra vires*-Handeln der Gemeinschaft, gemischte Übereinkommen oder speziell das Abkommen von Lomé aus dem Jahre 1984 und die GATT-Verpflichtungen unter Aufarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) erfreulich klar abgehandelt und mit akzeptablen Argumenten vertretbaren Lösungen zugeführt. Hätte Conze es damit bewenden lassen, er hätte ein untadeliges Buch geschrieben.

So aber versuchte er, den Bogen weiter zu spannen, die vertragliche Haftung der EG in ein Gesamtsystem völkerrechtlicher Delikthaftung der Gemeinschaft(en) einzubetten und dadurch den angestrebten Bezug zum klassischen Völkerdeliktsrecht herzustellen. Und dieses Unterfangen will und will im Entwurf des Gesamtsystems nicht so recht gelingen. Das erste Kapitel, das einen Überblick über den gegenwärtigen Entwicklungsstand des Völkerdeliktsrechts gibt, leidet am Duktus, der grundlos die Quellen des (geltenden) internationalen Deliktsrechts erst nach den Vorschlägen der UN-Kommission zur Kodifikation des Rechts der Staatenverantwortlichkeit würdigt. Und die Feststellung, es »dürfte sich die Suche nach Gewohnheitsrechtssätzen (zur internationalen Haftung der EG) als vergeblich erweisen, zumal dies schon bei den Staaten als den klassischen Völkerrechtssubjekten erhebliche Schwierigkeiten bereitet« (S.23), genügt den Ansprüchen an eine wissenschaftliche Abhandlung jedenfalls dieses Themas nicht. Das zweite Kapitel klärt im Gegensatz zur Überschrift nicht die Stellung der EG im Völkerrecht, sondern mit der Darstellung von nur deren Außenkompetenzen allenfalls einen – wenn auch zentralen – Aspekt derselben. Lose und wenig zwingend wirkt der Inhalt des dritten Kapitels, der sich mit der EG als Adressat völkerrechtlicher Schadensersatzansprüche befaßt. Denn zumindest mißverständlich scheint im Hinblick auf den zu Anfang des ersten Kapitels entwickelten Haftungsgrundsatz (S.13) die Unterscheidung zwischen Handlungs- und Haftungssubjekt. Von der Überschrift nicht indiziert ist die sich anschließende Untersuchung einer möglichen (Parallel)Haftung der Mitgliedstaaten, und die weitschweifigen »Schlußfolgerungen« werden der Wortbedeutung nur teilweise gerecht. Zweifelhaft bleibt schließlich, ob die »Theorie der völkerrechtlichen Haftung«, Gegenstand des vierten Kapitels, wirklich bereits aus dem zuvor Behandelten folgt.

Zu Gute halten muß man Conze, daß er sich auf schwieriges Neuland begeben und immerhin soviel an Denkansätzen entwickelt hat, daß die Erschließung dieser *terra incognita* zumindest ein Stück näher gerückt sein dürfte. Michael Marquardt

**East and West. Legal Philosophies in Japan.** Japanese Association for Legal and Social Philosophy. Annual Conference 13th-15th November, 1986. Ed. by Mitsukuni Yasaki. Stuttgart: Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH 1987. 202 S. (ARSP. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie/Archives de Philosophie du Droit et de Philosophie Sociale/Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy, Beiheft Nr.30). DM 58.– brosch.

Während in der Bundesrepublik Deutschland im vergangenen Jahr der erste Band einer auf zwanzig Bände angelegten Gesamtausgabe der Werke von Gustav Radbruch erschienen ist, liegt eine Gesamtausgabe dieses in Japan hochverehrten deutschen Strafrechtlers und Rechtsphilosophen seit über zehn Jahren in japanischer Sprache vor. Die Wertschätzung, die Radbruch in Japan entgegengebracht wird, zeigt sich auch in dem uns heute beschämenden Befund, daß im damaligen Deutschland eine Festschrift zum 60. Geburtstag Radbruchs nicht erscheinen konnte, jedoch die »Kollegen des juristischen Seminars der Hitotsubashi-Handelshochschule« in Tōkyō ihre Beiträge für den 1938er Jahrgang des von dieser Hochschule herausgegebenen Jahrbuchs »Juristische Studien« Gustav Radbruch gewidmet und diesen Beiträgen eine ausführliche Würdigung von Leben und Werk Radbruchs vorangestellt haben.

Der Einfluß des Neukantianismus wird in manchen der in dem hier angezeigten ARSP-Beiheft zusammengestellten Arbeiten über "Legal Philosophies in Japan" angesprochen. Die meisten von ihnen sind im November 1986 auf der Jahreskonferenz der Japanischen Gesellschaft für Rechts- und Sozialphilosophie (gegründet 1948) vorgetragen worden. In diesem Beiheft würden sie in der Absicht geboten, um den Teilnehmern des im August 1987 in Kōbe/Westjapan durchgeführten 13. Weltkongresses für Rechts- und Sozialphilosophie "present a picture of contemporary legal philosophy in Japan". Der Leiter dieses Kongresses und Herausgeber dieses Beihefts, Yasaki Mitsukuni, emeritierter Professor für Rechtsphilosophie an der Universität Ōsaka und Autor angesehener Werke zur Rechtsphilosophie und Geschichte des Rechtsdenkens tritt in seinem Beitrag "The Acceptance and Application of Max Weber's Ideas of Law and Legal Thinking in Japan" den Grundfragen nicht nur der japanischen Rechtsphilosophie, sondern des Rechtssystems und der Rechtswissenschaft überhaupt näher: Auf welche Weise fungieren die aus Europa und den USA übernommenen Rechtsfiguren, und genügt die Rechtswissenschaft ihrer Aufgabe der Erhellung der spezifisch japanischen Bedingungen, wenn sie sich der im westlichen Kontext entwickelten analytischen Instrumente befleißigt? Der die japanischen Sozialwissenschaftler – seien es Marxisten, seien es die Adepten Max Webers – aus dem langen Spiel des Hin- und Herwälzens westlicher Rechtsphilosophien und Sozialtheorien aufschreckende Befund: Der japanische Kapitalismus, das japanische Großunternehmen erlangte einen hohen Stand an Effizienz weniger durch Anlehnung an formales Recht, als vielmehr wegen gewisser spezifisch japanischer (traditioneller, »feudalistischer«) Strukturen. Während der Großteil der weiteren Beiträge rechtsphilosophischen Frage-

stellungen ohne Japanbezug gewidmet ist, suchen einige Autoren die von Yasaki aufgeworfene – den japanischen Sozialwissenschaften zweifellos die Notwendigkeit einer neuen Richtung aufgebende – Problematik aus diversen Blickwinkeln zu betrachten. Chiba Masaji ("The Identity Postulate of a Legal Culture") zeigt, wie ein neues, vom Ausland übernommenes Rechtssystem die tatsächliche Rechtsordnung doch nur partiell ersetzt. Kobayashi Naoki (»Rechtsbewußtsein und soziale Struktur in Japan«) deutet auf den Zusammenhang zwischen der »Doppelstruktur« der japanischen Gesellschaft (»moderne« und »vor-moderne« Sphären) und dem Rechtsbewußtsein. Nakamura Kouji ("The Establishment of 'Individual' in Japan") beleuchtet den Vorgang allmählicher Verwurzelung demokratischer Werte und Praktiken, wie etwa die der Mehrheitsentscheidung, in Japan und Nomura Yoshiaki befaßt sich mit "Some Aspects of the Use of Commercial Arbitration by Japanese Corporations", woraus sich ergibt, daß im binnenwirtschaftlichen Verkehr die Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit (8. Buch der japanischen ZPO) so gut wie keine Anwendung findet, was als aus der Abneigung der Japaner gegen nicht-berufsrichterliches Entscheiden einerseits, der Vorliebe für informelle Methoden der Streitbeilegung andererseits resultierend erklärt wird.

Die Aufsatzsammlung ist ein weiterer wichtiger Beitrag zur Kenntnis japanischen Rechtsdenkens; sie zeigt, daß nach gut hundertjährigem Bestreben der Japaner, ausländisches Wissen nutzbar zu machen, sich nun ein Bemühen hinzuzugesellen beginnt, dazu beizutragen, vom Ausland richtig erkannt zu werden. Der Herausgeber Yasaki hat – nicht nur durch dieses Beiheft – großen Anteil an diesem Bemühen, wofür ihm die westliche Rechtsvergleichung dankbar ist.

Robert Heuser

**Einigkeit und Recht und Freiheit, Festschrift für Karl Carstens zum 70. Geburtstag am 14. Dezember 1984.** Hrsg. von Bodo Börner, Hermann Jahrreiß, Klaus Stern. Köln [etc.]: Heymann (1984). Bd.1: Europarecht. Völkerrecht. I, 505S. Bd.2: Staatsrecht. III, S.509–982. Zus. DM 280.– geb.

57 Autoren haben den Staatsmann und Wissenschaftler Karl Carstens am 14. Dezember 1984 aus Anlaß seines 70. Geburtstags mit einer zweibändigen Festschrift geehrt. Die Güte der Beiträge wird gerade aus dem Abstand der zwischenzeitlich vergangenen Jahre deutlich. Keiner ist obsolet geworden, bei manchen ist das behandelte Problem durch den Zeitablauf noch schärfer hervorgetreten. Die Lektüre aller in dieser Festschrift versammelten Aufsätze bringt Gewinn. Sie stellen damit eine bleibende bedeutsame Ehrung des Jubilars dar, der mit bisher nicht erreichter Geradlinigkeit und Würde als Bundespräsident die Bundesrepublik Deutschland vertreten und damit ganz Deutschland gedient hat.

Den Schwerpunkten der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit Carstens' folgend erscheinen die Beiträge unter drei Rubriken: Europarecht, Völkerrecht und Staatsrecht. Innerhalb dieser Gliederung sind die Aufsätze alphabetisch nach Autoren eingeordnet. Für die Rezension, in der sich schon aus Raumgründen ein

näheres Eingehen auf die einzelnen Arbeiten leider verbietet, wird von dieser Reihenfolge abgewichen. Statt dessen wird versucht, die hier erörterten Problem-bereiche in einer systematischen Ordnung zu präsentieren.

Im Abschnitt »Europarecht« (gemeint als Recht der Europäischen Gemeinschaften – EG) wird in mehreren Beiträgen, allerdings unter ganz unterschiedlichen Aspekten, die Rolle des Rechts für die Entwicklung der Gemeinschaften akzentuiert (Bahlmann, Bleckmann, Ehlermann, Everling, Schwarze, Zuleeg). Bemerkenswert ist die Hervorhebung der durch das Gemeinschaftsrecht geschaffenen »objektiven Ordnung«, aus der Gemeinschaftsbefugnisse abgeleitet werden (Bleckmann: »Handlungspflichten und Zustandssicherung im Europäischen Gemeinschaftsrecht«) und zu deren Durchsetzung die unmittelbare Wirkung von Richtlinien eingesetzt wird (Everling: »Zur direkten innerstaatlichen Wirkung der EG-Richtlinien«).

Ein zweiter Themenkreis befaßt sich mit der institutionellen Fortentwicklung der EG. H. P. Ipsen kritisiert zu Recht, daß das Europäische Parlament bei seinem Unionsentwurf den Kategorien nationalstaatlicher Verfassungsbildung verhaftet bleibt (»Utopisches im Parlaments-Entwurf einer Europäischen Union«); Nicolaysen schließt bedenkenswerte und literarisch reich belegte Überlegungen zu »Europa und Utopia« an. Das Parlament, häufig im Mittelpunkt von Reformüberlegungen stehend, wird in den Abhandlungen von Glaesner und Lenz angesprochen.

Wichtige Einzelprobleme werden in zahlreichen weiteren Beiträgen behandelt: Subventionsrecht und -politik (Börner, Seidel), Finanzierung der EG (Magiera), Versicherungswirtschaft (U. Hübner), wettbewerbliche Lauterkeit (Müller-Graff), umweltgefährdende Anlagen (Rengeling) und schließlich die instruktive Darlegung von Grabitz zu »Gemeinschaftsgewalt, Besatzungsgewalt und deutsche Staatsgewalt in Berlin«.

In der völkerrechtlichen Abteilung ist ein deutlicher Schwerpunkt beim internationalen Wirtschaftsrecht auszumachen. Zwei grundlegenden Artikeln von Mestmäcker und Oppermann zur Ordnung der Weltwirtschaft und der Neuen Weltwirtschaftsordnung sind die Arbeiten von Meyer-Cording zum Internationalen Währungsfonds und von Hahn über öffentliche Auslandsschulden zur Seite gestellt. Das Grundsatzproblem des heutigen Völkerrechts – Friedenserhaltung – kommt in den Beiträgen von Kimminich (»Frieden und Sicherheit im Spiegel der Völkerrechtsliteratur«), Meissner (»Die Friedens- und Koexistenzkonzeption der Sowjetunion«) und Randelzhofer (»Die Bedeutung von 'Peaceful Change' für die Kriegsverhütung im geltenden Völkerrecht«) zur Sprache. Die Beiträge über die »Fortentwicklung des europäischen Menschen- und Grundrechtsschutzes« (Frowein) und die immer deutlicher werdende Ablösung dieser institutionellen und verfahrensmäßigen Schutzmechanismen vom diplomatischen Schutz (Geck) weisen auf wichtige Veränderungen im Völkerrecht hin. Eine eingehende Analyse von Oehler zeigt, daß auch der strafrechtliche Gel-

tungsbereich in völkerrechtlichen Verträgen dem Wandel unterworfen ist. Mit mutigem Blick in die Zukunft versucht Böckstiegel die Entwicklung des Weltraumrechts bis zum Jahr 2000 zu antizipieren. Mit einem gelungenen Essay über Hugo Grotius beschließt Schiedermaier die völkerrechtlichen Aufsätze. Der Beitrag von Seidl-Hohenveldern über die vergleichende Betrachtung von Art.24 Abs.1 GG und Art.9 Abs.2 B-VG leitet über zu den im 2. Band vereinigten staatsrechtlichen Arbeiten.

Einige der hier publizierten Arbeiten weisen ihrerseits Bezüge zum Völkerrecht auf. Dies gilt für die Beiträge über »Menschenrechte und Friedenspolitik« (Kriële), »Mitwirkung der Landtage bei völkerrechtlichen Verträgen und bei der EG-Rechtsetzung« (Rudolf) und »Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Fragen der Immunität fremder Staaten« (Steinberger). Das ausländische Recht, das übrigens im wissenschaftlichen Werk des Jubilars einen wichtigen Platz einnimmt, wird angesprochen in den Aufsätzen von Fromont («La séparation des pouvoirs selon la jurisprudence du Conseil constitutionnel»), v. Simson («Verfassungszweifel in England« betreffend Bill of Rights), Tomuschat («Präsidialsystem und Demokratie») und Schambeck («Der Bundespräsident und das Parlament»). Die beiden letztgenannten Artikel gehören systematisch zugleich zu den Arbeiten, die Stellung und Funktion des Staatsoberhauptes gewidmet sind: zum Prüfungsrecht des Bundespräsidenten nehmen Friauf und Herzog Stellung, zur Gegenzeichnung Maurer, zur Bestimmung des Wahltages Weides. Zacher bedauert – am Beispiel Bayerns –, daß die Bundesländer kein vom Ministerpräsidenten getrenntes Staatsoberhaupt haben. Brunner handelt instruktiv über »Das Staatsoberhaupt der DDR«.

Für die eindeutige Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist Karl Carstens in allen seinen politischen Ämtern stets eingetreten. Hieran knüpfen die Beiträge von Doehring («Staatsräson, Legalität und Widerstandsrecht»), H. H. Klein («Legitimität gegen Legalität?») und Starck »Frieden als Staatsziel« an. »Kritische Bemerkungen zum heutigen Verhältnis von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit« werden von H. H. Rupp angeschlossen.

Probleme der Bundesstaatlichkeit hat der Jubilar auf Länder- und Bundesseite in verantwortlicher Stellung kennenzulernen vielfach Gelegenheit gehabt. Wichtige Beiträge der Festschrift stehen daher auch im föderalistischen Zusammenhang, so die Abhandlungen von Hettlage («Mitplanung und Mitfinanzierung von Länderaufgaben durch den Bund»), Lerche (Staatshaftungsreform), H. Schneider (Zuständigkeiten im Rundfunk- und Fernmeldebereich) und von Scholz zum Verhältnis der Länderparlamente zum Bundesrat.

Die verbleibenden vier Beiträge entziehen sich der Einordnung unter ein gemeinschaftliches Stichwort. Merten arbeitet die fortdauernde Bedeutung des besonderen Gewaltverhältnisses als Grundrechtsschranke heraus, Ossenbühl spricht sich am Beispiel der Finanzverfassung für einen funktional-rechtlichen Ansatz der verfassungsgerichtlichen Kontrolle aus, Friesenhahn konnte dem

Jubilar noch seinen Aufsatz »Über den Anwaltseid im Rahmen der neueren Entwicklung des politischen Eides« dedizieren. Ein lebendiges Bild von der prägenden Persönlichkeit des Staufers vermittelt schließlich die Arbeit von H. Hübner über »Staat und Untertan in der Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen«.

Der Blütenstrauß der Beiträge ist zusammengebunden durch eine Laudatio des akademischen Lehrers Jahreiß und die bei Übergabe der Festschrift gehaltene Ansprache von Stern (»Karl Carstens und das Amt des Bundespräsidenten«). Es ist kein Zufall, daß die Festgabe den Titel trägt »Einigkeit und Recht und Freiheit«.

Eckart Klein, Mainz

**Europa-Recht.** Verträge und Erklärungen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Abkommen über gemeinsame Organe, Satzung des Europarates, Menschenrechtskonvention, Einheitliche Europäische Akte, Europawahl-Gesetz, Europaabgeordnetengesetz. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Ernst Steindorff. 8., neubearb. Aufl. (München: Beck) 1987. (Beck-Texte im dtv, Bd. 5014). XVIII, 411 S. DM 12.80 brosch.

**Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten.** Textausgabe mit einer Einführung und einem Sachverzeichnis von Adolf Kimmel. Stand: 1. Juli 1987. (München: dtv (1987). XXX, 430 S. DM 16.80 brosch.

**International Organization and Integration.** Annotated Basic Documents of International Organizations and Arrangements. Student Edition. Selected by Louis B. Sohn. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1986. XXVIII, 1082 S. Dfl. 135.00/US \$ 45.00/£ 44.50 brosch.

**Gutiérrez Espada, Cesáreo/Alfonso-Luis Calvo Caravaca: Textos de Derecho internacional público.** (Madrid): Tecnos (1986). 921 S. (Colección Práctica Jurídica). brosch.

Textsammlungen eignen sich nicht zum Rezensieren, aber auf eine Reihe von außerordentlich hilfreichen Sammlungen ist hinzuweisen. Dazu gehört zum einen die bewährte Textsammlung »Europa-Recht«, die in der neuesten Auflage die Einheitliche Europäische Akte eingearbeitet hat und deren selbständige Teile (z. B. Europäische Politische Zusammenarbeit) getrennt wiedergibt. Die Einführung ist nicht auf dem gleichen Stand, sonst wäre z. B. der Absatz über das Europäische Parlament nicht ohne den Hinweis auf das neue »Verfahren der Zusammenarbeit« ausgekommen; sie scheint ohnehin eher an den juristischen Laien gerichtet. Uneingeschränkt zu begrüßen ist die Sammlung der »Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten« in – soweit der Rezensent bisher damit gearbeitet hat – durchweg ausgezeichneter Übersetzung in das Deutsche. Instruktiv ist hier auch die allgemeine Einführung des Würzburger Politikwissenschaftlers Kimmel, die die Entstehungsgeschichte der Verfassungen und ihre Grundstrukturen in konziser und rechtsvergleichender Weise behandelt.

Hilfreich ist auch die »Student Edition« der Dokumentensammlung »International Organization and Integration«, die (ausgewählt von Louis B. Sohn) aus

dem fünfbandigen Grundwerk (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd.45 [1985], S.132f.) die grundlegenden Vertragstexte des UN-Systems und der Regionalorganisationen auf etwas über 1000 Seiten (gegenüber weit über 4000 Seiten des Grundwerkes) wiedergibt und damit zu dem Umfang der 1. Auflage der Sammlung aus dem Jahre 1968 zurückkehrt. Erreichter Zweck dieser Auswahl ist es, eine den Alltagsanforderungen genügende Sammlung zur Verfügung zu stellen, die für Studenten erschwinglich ist und von reisenden Akademikern und Praktikern mitgeführt werden kann.

Eine auch außerhalb des iberischen Sprachraumes bestehende Lücke füllt schließlich die Sammlung «*Textos de Derecho internacional público*», die in der systematischen Gliederung eines Völkerrechtslehrbuches die wichtigsten multilateralen und einige bilaterale Verträge aus allen Bereichen des Völkerrechts, sowie – zum Teil in Auszügen – völkerrechtsrelevante Verfassungsbestimmungen, (schieds-)gerichtliche Entscheidungen und grundlegende Resolutionen der Vereinten Nationen zusammenstellt.

Torsten Stein

**Gutiérrez Espada, Cesáreo: El estado de necesidad y el uso de la fuerza en**

**Derecho internacional.** Reflexiones sobre la interpretación y consecuencias que pueden derivarse, en tal materia, de la aceptación por la CDI del estado de necesidad. Prólogo de Antonio Remiro Brotons. (Madrid): tecnos (1987). 139S. brosch.

Die vorliegende Arbeit zum Notstand und dem Gewaltverbot im Völkerrecht ist aus der Habilitationsschrift des Verf. hervorgegangen. Sie beleuchtet in ausgewogener Manier und eleganter Sprache in vier Abschnitten einen der brisantesten Streitpunkte im Zusammenhang mit den Kodifikationsbemühungen der International Law Commission (ILC) im Bereich der Staatenverantwortlichkeit.

Seit dem *Neptune*-Fall 1797 ist der Notstand als Rechtfertigungsgrund für völkerrechtswidriges Verhalten im Gespräch. Die Form, die er durch die Behandlung im Rahmen der ILC erfahren hat, steht im Mittelpunkt der Betrachtungen des Autors.

In einem ersten Teil entwickelt er sorgfältig die Entstehungsgeschichte des Art.33 des ILC-Entwurfs. Daß die ILC überhaupt den Notstand als Rechtsfigur anerkannt hat, bedeutet in den Augen des Verf. den Aufstieg eines »armen und ungeliebten völkerrechtlichen Verwandten« zu einer ernst zu nehmenden Doktrin.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Notstandsklausel und deren Einschränkungen sind Thema des zweiten Abschnittes. Breiter Raum wird den Vorschlägen Ago's als damaligem Berichterstatter gewidmet. Dabei geht der Verf. auch nicht an der von Ago offengelassenen Frage der Wiedergutmachungspflicht nach Notstandshandlungen vorbei. Anschaulich erläutert Gutiérrez Espada den Hintergrund der einzelnen Einschränkungen im Tatbestand des Art.33 und legt dabei besonderes Gewicht auf die Staatenpraxis. Die reichhaltigen Nachweise geben dem interessierten Leser viele Anregungen. Vielleicht hätte man sich hier auch etwas beschränken können, wird der Text doch manchmal etwas fußnotenlastig.

Der dritte Teil ist dem Anwendungsbereich der Norm gewidmet. Vor allem im Bereich des Schuldendienstes, des völkerrechtlichen Fremdenrechts und des Umweltschutzes könnte die Figur des Notstands nach Ansicht der ILC zum Tragen kommen. Der *Torrey-Canyon*-Fall soll hier als Musterbeispiel dienen. Spannend wird es, wenn es um das Verhältnis zwischen Art.33 und dem Gewaltverbot (Art.2 Abs.4 UN-Charta) geht. Der Autor nähert sich dieser höchst umstrittenen Frage sehr vorsichtig, indem er zunächst die Position Ago's und der ILC darlegt und anschließend kurz auf die Reaktion der Staatengemeinschaft im Rechtsausschuß der UN eingeht. Als Berichterstatter hatte Ago das Fehlen von Präzedenzfällen nachzuweisen versucht. Insbesondere schien ihm der *Caroline*-Fall nicht einschlägig. Auf Notstand könne man sich jedenfalls nicht berufen, soweit es um ein völkerrechtliches Verbrechen geht. Der *ius-cogens*-Charakter des Gewaltverbots wird dadurch sehr reduziert. Oder sollte man annehmen können, daß Notstand auch Verletzungen von *ius-cogens*-»Randbereichen« rechtfertigen kann? Das scheint Ago nicht ausschließen zu wollen, da ihm auch die Existenz der Art.2 Abs.4, 51 UN-Charta keinen Beweis dafür liefern will, daß es außerhalb der Selbstverteidigung keine weiteren Fälle der gerechtfertigten Gewaltanwendung gebe. So auch der Autor.

Das Zusammenspiel von Notstand und Gewaltverbot steht auch im Mittelpunkt des vierten Teils der Studie. Sie handelt von der Vereinbarkeit der Notstandseinschränkungen und des imperativen Charakters von Art.2 Abs.4 UN-Charta mit gewaltsamen Notstandshandlungen. Insbesondere der letzten Frage wird breiter Raum gewidmet. Ihr geht eine Auslegung des Art.2 Abs.4 voraus. Angesichts des gestellten Themas konnte sie nicht umfassend ausfallen. Anhand der Kriege zur Befreiung von der Kolonialherrschaft und der Intervention zugunsten eigener Staatsangehöriger, die im Ausland in Not geraten sind, zwei »Dauerbrennern« im Streitspektrum des Art.2 Abs.4 UN-Charta, versucht Gutiérrez nachzuweisen, daß der Einsatz von (militärischer) Gewalt auch außerhalb des Selbstverteidigungsrechts völkerrechtlich nicht eindeutig sanktionierte Praxis ist. Dabei spannt er einen Bogen von den *Kongo*-Fällen über *Entebbe* nach *Grenada*. Nicht ohne Besorgnis registriert er als weitere – wirkliche oder nur behauptete – Ausnahmetatbestände vom Gewaltverbot das Recht der Nacheile, »prodemokratische Interventionen« und die humanitäre Intervention. Der zwingende Charakter des Art.2 Abs.4 UN-Charta kann angesichts dieser Daten nach Ansicht des Verfassers nicht gegen gewaltsame Notstandshandlungen eingewandt werden. Die Frage sei vielmehr offen. Eine präzise Regelung des Notstandsrechts kann, so Gutiérrez, vielleicht dazu beitragen, dem Zerfall des Gewaltverbots entgegenzuwirken. Gunnar Schuster

**Iwasa wa, Yuji: Keiyaku no kokunai tekiyō kanōsei.** Iwayuru "Self-Executing"-na jōyaku ni kansuru ichi kōsatsu [Die innerstaatliche Anwendbarkeit von Verträgen. Eine Betrachtung der sog. "self-executing"-Verträge]. Tōkyō: (Yūhikaku-Verlag) 1985. IX, 341, 47 S. 7800 Yen geb.

Die Schrift des Lehrstuhlinhabers für Völkerrecht an der Städtischen Universität

Osaka untersucht die Frage, in welchen Fällen Verträge innerstaatlich direkt angewandt werden. Dabei soll für die eher mißverständliche Vorstellung des *self-executing* eine Klärung erfolgen. Im ersten Kapitel wird dargelegt, daß die Frage der »innerstaatlichen Anwendbarkeit« von Verträgen jedem staatlichen Verfassungssystem – sei es ein System mit automatischer Inkorporation von Verträgen, sei es ein System mit dem Erfordernis der Transformationsgesetzgebung – aufgegeben ist. Im zweiten Kapitel wird die Situation erläutert, wie sie sich durch Gerichtsentscheidungen, Verwaltungspraxis und Wissenschaft in Japan darstellt. Der Autor wendet sich dann dem »internationalen Ansatz« zu und analysiert das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs über die "Jurisdiction of the Courts of Danzig" als eines weiteren (neben der Theorie der *self-executing treaties*) Ausgangspunkts für die »innerstaatliche Anwendbarkeit von Verträgen«. Es wird dargelegt, daß nach diesem Gutachten die Frage der innerstaatlichen Anwendbarkeit von den »Intentionen der Vertragsparteien« abhängt, sich also ausschließlich als völkerrechtliches Problem darstelle. Zur Exemplifizierung und Hinterfragung dieses »internationalen Ansatzes« untersucht der Autor die häufig diskutierte Ansicht über die unmittelbare Anwendbarkeit insbesondere von Verträgen zum internationalen Schutz der Menschenrechte. Im vierten Kapitel wird die US-amerikanische Theorie der *self-executing treaties* und im fünften Kapitel die direkte Anwendbarkeit des Rechts der Europäischen Gemeinschaften unter Heranziehung des jeweiligen Fallrechts und der wissenschaftlichen Stellungnahmen erörtert, bevor im letzten Kapitel einige Schlußfolgerungen gezogen werden. Dazu gehört die Forderung nach klarer Unterscheidung von »innerstaatlicher Anwendbarkeit« und »innerstaatlicher Gültigkeit« und die Feststellung, daß die Parteien in der Regel an der innerstaatlichen Anwendbarkeit nicht interessiert seien, und daß das Kriterium der »Parteienintention« daher eine bloße Fiktion sei. Die direkte Anwendbarkeit von Verträgen im innerstaatlichen Recht sollte vielmehr auf Grund der Tatsache vermutet werden, daß ihnen innerstaatliche Geltung zukommt. Der Autor hat die Literatur in japanischer und in westlichen Sprachen sowie Entscheidungen internationaler und nationaler Gerichte ausgiebig herangezogen und die bisher vielleicht gründlichste Untersuchung zum Thema vorgelegt.

Robert Heuser

**Kelsen, Hans: On the Issue of the Continental Shelf. Two Legal Opinions.**

Wien, New York: Springer (1986). VI, 91 S. (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht/Austrian Journal of Public and International Law, Supplementum 8). öS 245.–/DM 35.– brosch.

Dreizehn Jahre nach Kelsens Tod veröffentlichte das Direktorium des in Wien ansässigen Hans Kelsen Instituts erstmals zwei Gutachten des berühmten österreichischen Rechtstheoretikers, Staats- und Völkerrechtlers zum Rechtsstatus des Festlandssockels.

Im ersten, 1954 für die japanische Regierung wohl in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme souveräner Rechte im Festlandssockelbereich durch die australi-

sche Regierung erstellten Gutachten, untersucht Kelsen generell "The Legal Status of the Continental Shelf Under Positive International Law". Ausgehend vom Festlandssockel als völkerrechtlicher *res nullius* qualifiziert er die seit Verkündung der Truman Doktrin 1945 gewachsenen und wachsenden Bestrebungen von Staaten, ihre Souveränität bzw. einzelne souveräne Rechte auf den gesamten Meeresgrund und -untergrund jenseits ihrer Territorialgewässer bis zu einer mehr oder weniger willkürlich bestimmten Außengrenze auszudehnen, als völkerrechtswidrig. Weder durch Okkupation noch Ersitzung sei ein solcher Erwerb von Hoheitsrechten mangels effektiver Herrschaftsausübung möglich. Und eine Souveränitätserstreckung allein auf Grund von Kontiguität oder unwidersprochener Hoheitsansprüche kenne das geltende Völkerrecht nicht. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den Entwürfen der International Law Commission (ILC) zur (erst 1958 unterzeichneten) Genfer Festlandssockelkonvention, selbst wenn es sich bei den hier definierten küstenstaatlichen Vorrechten möglicherweise um im Entstehen begriffenes Völkergewohnheitsrecht handele.

Das zweite Gutachten, das Kelsen im Jahr 1950 für die texanische Regierung verfaßte, befaßt sich mit "The Legal Status of the Soil Beneath the Water of the Maritime Belt of the State of Texas". Die Streitfrage, ob der Meeresboden unterhalb der Territorialgewässer vor der texanischen Küste dem Staat Texas oder den USA, dem Bundesstaat oder dem Bund »gehört«, entscheidet Kelsen zugunsten des ersteren. Texas habe die mit seiner Unabhängigkeit von Mexiko erlangte Souveränität an seinen Küstengewässern und das daraus resultierende Recht, die Eigentumsverhältnisse am darunter befindlichen Meeresgrund hoheitlich zu regeln, niemals an die USA abgetreten oder verloren. Gleiches gelte für das vom Souveränitätsbegriff (*imperium*) streng zu trennende Eigentum (*dominium*) des texanischen Staates am Meeresboden. Das entgegen der Rechtsprechung des US-Supreme Court allein maßgebliche texanische Recht bestimme den Staat Texas und nicht den Bund als Berechtigten.

Angesichts der Anerkennung küstenstaatlicher Souveränitätsrechte am jeweils vorgelagerten Festlandssockelanteil in Art.2 der Genfer Festlandssockelkonvention von 1958 und Art.76ff. der UN-Seerechtskonvention von 1982, die sich inzwischen in der Mehrzahl zu Völkergewohnheitsrecht verdichtet haben, kommt dem ersten Gutachten eher völkerrechtshistorische Bedeutung zu. Und auch die Untersuchung aus dem Jahre 1950 dürfte auf Grund der konträren Rechtsprechung des US-Supreme Court für die US-Praxis kaum relevant geworden sein. Selbst zur Klärung des umstrittenen Rechtsstatusses, dem der nach der neuen Seerechtskonvention als *common heritage of mankind* zu internationalisierende Tiefseeboden jenseits von Festlandssockel und Wirtschaftszone künftig unterfallen soll, können die Gutachten entgegen einer Ankündigung des Springer-Verlages wohl wenig beitragen. Recht hat Kelsen indessen mit seinem Hinweis auf die rechtlich sehr schwierige und unsichere Abgrenzung von Festlandssockelanteilen behalten. Und seine theoretischen Ausführungen zu Souveränität und Souveränitätserwerb kön-

nen sicherlich, hier muß den einleitenden Bemerkungen Gerhard Hafners beige-pflichtet werden, ebenso wie seine brillante und zwingende Argumentationsweise noch auf unabsehbare Zeit Gültigkeit beanspruchen. Michael Marquardt

**Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht.** 3. ergänzte und verbesserte Aufl. München [etc.]: Saur 1987. 548 S. (Uni-Taschenbücher 469). DM 29.80 brosch.

**Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht.** 6., neubearb. Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1987). XXIV, 458 S. (Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). DM 49.- brosch.

Zwei der in der akademischen Lehre und darüber hinaus erfolgreichen Monographien des Völkerrechts haben Neuauflagen erfahren, die zu mehr oder weniger umfangreichen Aktualisierungen Gelegenheit boten. Die nach der 2. Hardcover Auflage jetzt wieder als »Uni-Taschenbuch« erschienene 3. Auflage der »Einführung in das Völkerrecht« von Kimminich hält an der Konzeption der Voraufgaben fest (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd.45 [1985], S.137), die Grundzüge des Völkerrechts einem breiteren Publikum in geschlossener Weise und in zusammenhängend lesbarer Form nahezubringen. Hinweise auf beispielhafte Vorgänge sind zumeist ebenso knapp gehalten wie Einzelnachweise in Fußnoten; dafür finden sich am Ende jeden Kapitels zum Teil umfangreiche Literaturhinweise. Die Aktualisierungen verfolgen in erster Linie die Entwicklung im Bereich völkerrechtlicher Verträge.

Das »Völkerrecht« von Seidl-Hohenveldern (vgl. die Besprechungen in ZaöRV Bd.41 [1971], S.417 und ZaöRV Bd.44 [1974], S.618) ist gleichfalls gründlich überarbeitet worden. Ungleich stärker untergliedert als die »Einführung« von Kimminich, bietet es eine Fülle von Detailinformationen, die mittels unzähliger Querverweise auch die Grundlinien deutlich machen. Hier sind zahlreiche (wenn auch nicht alle) neueren Vorgänge verarbeitet worden, und vor allem die besonders sorgfältige und damit wieder zuverlässige Neuordnung der Randziffern, unterstützt durch ein sehr ausführliches Register, ermöglicht es dem Leser, Zusammenhänge zu erkennen.

Beide Monographien können sich ob der Umfangsbeschränkung mit abweichenden Auffassungen nur begrenzt, wenn überhaupt, auseinandersetzen. Das hat gegenüber den von mehreren Autoren verfaßten Werken den Vorteil, daß der Leser nicht nur Darstellung, sondern auch durchgängig »Meinung« geboten bekommt. Aber hier zeigt sich einmal mehr auch der Nachteil der *en bloc* voran- oder nachgestellten Literaturhinweise, mit denen andere Meinungen nicht recht kenntlich gemacht werden können. Diese Literaturnachweise sind in beiden Werken ebenfalls aktualisiert worden, zum Teil unter Verzicht auf ältere Hinweise. Dennoch wirken diese Aktualisierungen zuweilen eher zufällig, manches, was man erwartet, fehlt (das meint ganz sicher nicht eigene Publikationen des Rezensenten). Ganz allgemein ist aus dem Hinweis auf grundlegende Werke durch bloße Kumulation von Titeln, die den konkreten Bezug nicht erkennen lassen, mittlerweile

etwas geworden, was den Studenten, der ein Seminarthema bearbeiten soll, schlicht ratlos läßt, weil er das alles in der begrenzten Zeit nicht »auf Verdacht« lesen kann. Deswegen sei einmal mehr die Anregung gegeben, gerade bei den für Studenten gedachten Monographien zu den Einzelnachweisen zurückzukehren, auch wenn das mühsam ist.

Torsten Stein

**Klein, Eckart/Matthias Pechstein: Das Vertragsrecht internationaler Organisationen.** Der Konventionsentwurf über Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen oder zwischen Internationalen Organisationen im Vergleich zur Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969. Berlin: Duncker & Humblot (1985). 107S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, hrsg. von Jost Delbrück, Wilhelm A. Kewenig, Rüdiger Wolfrum, 92). DM 36.- brosch.

Am 21. März 1986 wurde in Wien die UN-Konvention über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen und zwischen Internationalen Organisationen unterzeichnet. Damit wurde die Kodifikation der Grundsätze des Vertragsvölkerrechts um einen wesentlichen Punkt vervollständigt, einen Punkt, der wegen seiner besonderen Schwierigkeiten im ersten Kodifikationswerk zum Recht der Verträge ausdrücklich ausgeklammert worden war: Die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) von 1969 betrifft nur Verträge zwischen Staaten (Art.1) und läßt solche mit oder zwischen anderen Völkerrechtssubjekten ausdrücklich unberührt (Art.3). Der entscheidende Grund ist, daß eine Gleichbehandlung von Staaten und Internationalen Organisationen im Recht der völkerrechtlichen Verträge grundsätzlich ausgeschlossen erschien. Die große Bedeutung, die die internationalen Organisationen mittlerweile im Völkerrechtsverkehr gewonnen haben, machte es gleichwohl erforderlich, das sie betreffende Vertragsrecht zu regeln, wenn auch in einer gesonderten Konvention. Wie es zu dem hierzu von der International Law Commission (ILC) im Jahre 1982 verabschiedeten Entwurf kam und welche besonderen Schwierigkeiten auf welche Weise gemeistert (oder ausgeklammert) wurden, wird in der vorliegenden Schrift eindrucksvoll beschrieben.

In sieben Kapitel gegliedert und durch zwei Anhänge (Gegenüberstellung von WVK 1969 und Entwurf 1982 bzw. Wiedergabe des Entwurfs) vervollständigt, beschränkt sich der kleine Band von E. Klein/M. Pechstein – nach einigen einführenden allgemeinen Bemerkungen (Entwicklung der ILC-Arbeit, Verfahren, Verhältnis des Entwurfs zur WVK, Anwendungsbereich und Schlußbestimmungen) – freilich nur auf einige »Schwerpunktprobleme« des Entwurfs: die Regelungen über die Vertragsschlußkompetenz der internationalen Organisationen (S.22 ff.), die Bestimmung über die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die vertraglichen Pflichten und Rechte ihrer internationalen Organisation (S.33 ff.), das Vorbehaltsregime der Art.19 ff. des Entwurfs, in dem sich letztlich der Gedanke der vertraglichen Gleichstellung internationaler Organisationen mit Staaten durchgesetzt habe (S.47 ff.), die Bedeutung des Art.103 SVN für internationale Organisationen, die

mangels Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen auch nicht unmittelbar an deren Charta gebunden sein können (S.53 ff.) sowie die Regelung der friedlichen Streitentscheidung in Art.65, 66 des Entwurfs, nach der wegen der mangelnden Parteifähigkeit internationaler Organisationen vor dem IGH für den Fall von *ius cogens*-Streitigkeiten die Zuständigkeit eines eigenen Schiedsgerichts begründet wird (S.55 ff.).

Die, trotz des überwiegend die Entwicklung nur nachzeichnenden, deskriptiven Charakters der Arbeit, behutsam geübte Kritik und konstruktive Wertung dürften auch für die abschließenden Änderungen, die der Entwurf auf der Staatenkonferenz von 1986 in Wien erfahren hat, nicht ohne Bedeutung gewesen sein. Darüber hinaus wird der Band bei der künftigen Auslegung und Praxis der Konvention E. Klein/M. Pechstein ein wertvolles Hilfsmittel bleiben: Erst vor dem Hintergrund der hier beschriebenen Kontroversen tritt die wirkliche Bedeutung der Einzelbestimmungen ans Licht: so etwa der (schwindende?) Unterschied zwischen Vertragsschlußfähigkeit (Art.6) und -kompetenz (Art.46) oder die Behandlung der Mitglieder einer Organisation bei deren Verträgen als Dritte (Art.34 ff., wobei die für dieses Verhältnis speziell im Entwurf vorgesehene Regelung des Art.36*bis* nicht in die Konvention übernommen wurde). Für die Theorie in Hinblick auf den völkerrechtlichen Status der internationalen Organisationen besonders bedeutsam erscheint die abschließende, aus der Analyse der Kodifikationsarbeit gewonnene Erkenntnis einer »Assimilation Internationaler Organisationen an Staaten«. Die Tatsache, daß die Schlußartikel der Konvention von 1986 den Beitritt von internationalen Organisationen in gleicher Weise wie von Staaten vorsehen, zeigt, daß sich die von E. Klein/M. Pechstein festgestellte Tendenz der »Auflösung der zwischen originärer und abgeleiteter Völkerrechtspersönlichkeit bestehenden Unterschiede« (S.64) verfestigt. So knapp und bescheiden sich der Band äußerlich darstellt, so weitreichend und bedenkenswert sind doch seine Anregungen in Bezug auf eine noch zu leistende Theorie der internationalen Organisationen.

Ingolf Pernice, Brüssel/Bayreuth

**Landsittel, Ralph: Dumping im Außenhandels- und Wettbewerbsrecht.**

Baden-Baden: Nomos (1987). 180 S. (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, hrsg. von Jürgen Schwarze, Bd.129). DM 49.– brosch.

Was an Ralph Landsittels hervorragendem Buch besonders beeindruckt, ist die Stringenz, mit der er über die gelungenen Darstellungen der aufgrund von Art.VI GATT in Verbindung mit Art.113 Abs.1, 8 Abs.1 des EWG-Vertrages (EWGV) am 23.7.1984 vom Rat erlassenen Antidumpingverordnung Nr.2176/84, der supranationalen Regelung von Dumpingpraktiken innerhalb der EG, sowie deren Behandlung nach nationalem Wirtschaftsrecht zu einer überzeugenden Kritik des geltenden Rechts gelangt und hieraus einleuchtende Alternativvorschläge zur Abwehr wettbewerbsverzerrender Dumpingpraktiken entwickelt.

Wenn Schutzgut des Antidumpingrechts nicht die Marktmacht etablierter Unternehmen ist, sondern die Lauterkeit des freien Wettbewerbs, so läßt sich in der

Tat schwer einsehen, warum Exporte aus Drittländern auch dann mit Strafzöllen belegt werden können, wenn ihre Eintrittspreise die marktüblichen nicht unterbieten; oder warum für die Ermittlung von Preisdifferenzen auf den Ausfuhrpreis (ohne Transportkosten, Versicherung etc.) abgestellt wird und nicht auf den vom ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft zu zahlenden, um nur zwei der im vierten Kapitel dargelegten Kritikpunkte zu nennen. Folgt man Landsittel weiter in der zwingenden Feststellung, daß die Verordnung (VO) Nr.2176/84 Exporteure aus Drittstaaten einerseits privilegiert, indem sie erst im Falle der Schädigung eines ganzen Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft ein Einschreiten gegen wettbewerbsverzerrendes Dumping ermöglicht, andererseits aber diskriminiert, da sie auch dort wegen Verkaufs unter Normalwert belangt werden können, wo Anbietern innerhalb der Gemeinschaft die zum Teil weiten Maschen des supranationalen und (jeweils anwendbaren) innerstaatlichen Rechts zu Gute kommen, so verdienen auch seine im fünften Kapitel konzipierten Alternativvorschläge jede Beachtung. Sie reichen von einer extraterritorialen Anwendung europäischen Kartell- und nationalen Wettbewerbsrechts anstelle und neben der VO Nr.2176/84 bis hin zum Plädoyer für ein auf der Grundlage von Art.235 EWGV zu kodifizierendes einheitliches europäisches Lauterkeitsrecht.

Für den Praktiker von besonderem Interesse sind neben der Aufarbeitung der gesamten einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vor allem die Darstellung der Rechtsschutzinstrumente, die Herstellern, Exporteuren, (verbundenen) Importeuren und Wettbewerbern nach dem EWGV gegen gemäß der VO Nr.2176/84 erlassene Maßnahmen der Kommission und des Rates zur Verfügung stehen. Wer seine wettbewerbsrechtlichen Kenntnisse vertiefen will, erhält einen höchst instruktiven Einblick in die Verflechtungen von nationalem, europäischem und (sonstigem) internationalem Wirtschaftsrecht zur Frage der Dumpingabwehr.

So wäre, wollte man überhaupt etwas bemängeln, allenfalls an eine etwas breitere (rechtsvergleichende) Darstellung der in den einzelnen Mitgliedstaaten gültigen Wettbewerbsordnungen oder der relevanten mikroökonomischen Zusammenhänge zu denken gewesen. Alles in allem hat Landsittel jedenfalls ein für alle Interessierten sehr lesenswertes Buch geschrieben.

Michael Marquardt

**Lieber, Dagmar: Über die Vorlagepflicht des Artikel 177 EWG-Vertrag und deren Mißachtung.** (München: Florentz 1986). IX, 232 S. (Europarecht, Völkerrecht, Studien und Materialien. Hrsg. Michael Schweitzer/Bruno Simma, Bd.15). brosch.

Das »Phänomen« der Mißachtung der Vorlagepflicht nach Art.177 EWGV tritt in unterschiedlicher Häufigkeit wohl in allen EG-Mitgliedstaaten auf – nicht nur als Versäumnis der Erfüllung einer vergessenen Pflicht, sondern auch durchaus als Ausdruck eines integrationsfeindlichen Selbstbewußtseins zugunsten der nationalen Rechtsordnung bei nationalen Gerichten. Der Variationen gibt es viele, etwa wenn sich das Bundesverfassungsgericht im ersten Solange-Beschluß über die vom

Frankfurter Verwaltungsgericht eingeholte Vorabentscheidung des EuGH hinwegsetzt oder aber wenn – wie Lieber mit Beispielen dokumentiert – (untere und) letztinstanzliche Gerichte wie der französische Conseil d'Etat oder der deutsche Bundesfinanzhof in einem gegebenen Fall eine Vorlage zum EuGH souverän für unnötig halten.

In ihrer vorliegenden Dissertation (München 1986) macht sich die Autorin Gedanken über mögliche Sanktionen gegen derartige nationale Pflichtvergessenheiten. Zunächst behandelt sie nach Vergleichen mit ähnlichen Instituten in nationalen Rechtsordnungen Inhalt, Bedeutung und Tragweite des Art.177 EWGV. Sie bestimmt den Kompetenz- und Aufgabenbereich des EuGH, erörtert den – im Ergebnis: umfassenden – Gerichts begriff der Vorschrift und den Begriff der Erforderlichkeit, diskutiert Vorlagerecht (Abs.2) und Vorlagepflicht (Abs.3) sowie die Bindungswirkung der Vorabentscheidung. Im für die Arbeit wesentlichen Teil sucht Lieber dann nach Möglichkeiten der Unterbindung von Verletzungen der Vorlagepflicht. Sie denkt dabei zunächst an das Vertragsverletzungsverfahren nach Art.169 EWGV und befürwortet im Ergebnis die Möglichkeit seiner Anwendung. Sie entwickelt diesen Gedanken über Art.175 und 173 EWGV fort, indem sie nach der Erzwingbarkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens fragt und am Schluß bedauert, daß hier dem einzelnen Gemeinschaftsbürger Initiativmöglichkeiten im Klagewege versagt sind. Letztlich kommt sie zum Ergebnis, daß es auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene an effektiven Mitteln zur Durchsetzung der Vorlagepflicht fehle, die »wohl schwerwiegendste Lücke im europäischen Rechtsschutzsystem«. Lieber gibt die Hoffnung nicht auf und untersucht nationale Sanktionsmöglichkeiten, etwa über den Grundsatz des »gesetzlichen Richters«. So wäre dies, jedenfalls unter dem deutschen Grundgesetz, in der Tat ein gangbarer Weg, wenn er nicht praktisch – wie Lieber enttäuscht feststellen muß – durch die restriktive Auslegung des Art.101 Abs.1 Satz 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht, das einen durch Willkür qualifizierten Verstoß des vorlagepflichtigen Gerichts verlangt, erschwert worden wäre. Auch bei der Suche nach völkerrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten außerhalb des Gemeinschaftsrechts ergibt sich für Lieber: keine effektive Durchsetzungsmöglichkeit – am Ende schält sich also – wenig überraschend – heraus, daß die Durchsetzung der Vorlagepflicht nach wie vor vom einzelstaatlichen guten Willen zur Vertragstreue abhängt. Ihre erfolgreichen Bemühungen krönt die Autorin schließlich mit einem ausführlichen Schrifttumsverzeichnis und sogar – für eine Dissertation keineswegs selbstverständlich – einem kleinen Stichwortregister.

Christian Rumpf

**Mahmoudi, Said: The Law of Deep Sea-Bed Mining.** A Study of the Progressive Development of International Law Concerning the Management of the Polymetallic Nodules of the Deep Sea-Bed. Stockholm: Almqvist & Wiksell 1987. 362 S. SEK 525.– geb.

Betrachtete man die Zahl der in den letzten Jahren erschienenen Publikationen zum Meeresbodenregime als Maßstab für dessen Aktualität, müßte der Tief-

seebergbau in vollem Gange sein. Das Gegenteil ist der Fall. Entsprechend richtet der Verf. die Thesen seiner Dissertation auf die zukünftige Entwicklung, die seiner Ansicht nach an der wirtschaftlichen Erschließung des Tiefseebodens nicht vorbeigehen kann.

Ein erster Teil gibt einen Überblick zu den angesprochenen Problemen und der geschichtlichen Entwicklung. Dabei stellt sich Mahmoudi die Aufgabe nachzuweisen, daß die Bestimmungen der Seerechtskonvention von 1982 zum Tiefseeboden geltendes Völkerrecht darstellen.

Teil zwei ist dem Status des Tiefseebodens gewidmet. Die klassischen Konzepte der *res nullius* und der *res communis* bzw. der Freiheit der Hohen See werden zur Begründung von Rechtstiteln über den Tiefseeboden ebenso abgelehnt wie die Theorie der *non-prohibition*. Aus dem römischen Recht schöpft der Verf. das – sicherlich angreifbare – Argument, daß sich die Doktrin der *res nullius* nicht mit dem Anspruch auf ausschließliche Nutzung des Meeresbodens, wie er von den Industrienationen vertreten werde, verträge. Auch passe dieses Konzept, das hauptsächlich zur Begründung von Souveränität über Land entwickelt worden sei, nicht auf den Meeresboden. Spätestens seit der "Declaration of Principles" der UN-Generalversammlung 1970 und den energischen Staatenprotesten gegen jede einseitige Beanspruchung von Hoheitsrechten sei den klassischen Doktrinen die Grundlage entzogen. Ihnen wird das Prinzip des »gemeinsamen Erbes der Menschheit«, wie es in der Präambel der Seerechtskonvention von 1982 sowie in Art.136 der Konvention verankert ist, als Prinzip des geltenden Völkerrechts gegenübergestellt. Ausführlich zeichnet der Autor seine Entstehungsgeschichte nach. Interessanterweise wird der "Declaration of Principles" als UN-Resolution keine rechtliche Bindungswirkung zuerkannt. Ein gewisser Widerspruch zur Argumentation gegen die klassischen Meeresbodendoktrinen drängt sich auf.

Der dritte Teil befaßt sich im einzelnen mit dem rechtlichen Regime des Tiefseebodens und seiner Ausbeutung sowie mit den Organen, die von der Seerechtskonvention hierfür vorgesehen wurden. Die Hauptbedenken der Industriestaaten gegen das »Parallelsystem« – Pflicht zum Technologietransfer, Umständlichkeit des Genehmigungsverfahrens, Fördermengenbeschränkungen und Abgabepflichten – werden dabei nur gestreift. Mahmoudi wirft den sieben Staaten, die inzwischen eigene Tiefseebergbaugesetze erlassen haben, widersprüchliches Verhalten vor. Durch ihre aktive Teilnahme an der Konferenz, die Zustimmung zur *Common-Heritage-Resolution* und mangels ständiger Proteste könnten sie dem Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit nicht mehr wirksam entgegenreten, wenn das Ergebnis der Konferenz nicht allen ihren Erwartungen entspräche. Art.18 der Wiener Vertragsrechtskonvention, das Verbot, dem Zweck eines Vertrages zuwiderzuhandeln, sei jedenfalls auf diejenigen Staaten anwendbar, die die Konvention schon unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben. Der Erlaß eigener Meeresbergbaugesetze sei daher völkerrechtswidrig.

Das Streitbeilegungssystem wird in seinen Grundzügen dargestellt. Der Verf.

bemüht sich, die Sorgen der Industriestaaten um die Kompetenzen der Sea-Bed Disputes Chamber zur Kontrolle von Rechtsakten der Meeresbodenbehörde zu beruhigen. Auch wenn Art.189 der Seerechtskonvention eine Normenkontrolle verbietet, will er eine Inzidentkontrolle nicht von vornherein ausschließen.

Abschließend befaßt sich der vierte Teil mit einem Rückblick auf die Arbeit der Preparatory Commission und einem Ausblick auf die Zukunft. Die Konzessionen der Preparatory Commission, insbesondere an westliche Industriestaaten, die sich um eine Lizenz als Pionierinvestoren bemühen, werden als notwendiges Übel betrachtet, um diese Staaten zur Ratifikation zu ermutigen. Das gesamte Meeresbodenregime sei ihnen weit entgegengekommen. Vorrangiges Ziel sei es daher, sobald wie möglich die Meeresbodenbehörde und das "Enterprise" zu effektiven Instrumenten des *benefit of mankind* zu entwickeln. Wie ein roter Faden ist zwischen den Zeilen der umfangreichen und gut dokumentierten Arbeit das Bemühen zu erkennen, den schwer erkämpften Kompromiß, den die Regelungen der Seerechtskonvention zum Tiefseebergbau darstellen, zu verteidigen. Seine Verwirklichung erscheint jedoch heute mehr als ungewiß.

Gunnar Schuster

**Quadros, Fausto de: Direito das Comunidades Europeias e Direito Internacional Público.** Contributo para o estudo da natureza jurídica do Direito Comunitário Europeu. Lisboa: (Almedina) 1984. XVI, 541 S. (Coleção Teses). brosch.

In seiner der juristischen Fakultät der Universität Lissabon vorgelegten Dissertation untersucht Verf. die rechtliche Natur des Europäischen Gemeinschaftsrechts, entwickelt dann seine eigene Theorie und prüft sie an der Übertragung hoheitlicher Gewalt und der Beschränkung staatlicher Souveränität.

Seit den frühen 70er Jahren hatte Verf. Gelegenheit, während wiederholter und längerer Auslandsaufenthalte seine Studien über Wirtschaftsverwaltungsrecht zu vertiefen und sich im Hinblick auf den zu erwartenden Eintritt Portugals in die Europäischen Gemeinschaften auf die rechtliche Struktur des Gemeinschaftsrechts und sein Verhältnis zum Völkerrecht zu konzentrieren.

Zunächst untersucht Verf. die Lehrmeinungen, die in den Mitgliedsländern der EG und in einigen anderen Staaten entwickelt wurden. Unter eingehender Verarbeitung der jeweiligen nationalen Literatur gibt er eine gute Darstellung des weitgefächerten und durchaus widerspruchsvollen Spektrums. Dabei weist er besonders darauf hin, daß die Begriffe Europäische Gemeinschaft und Europarecht in ihren geographischen, politischen und rechtlichen Konturen nicht übereinstimmen. Er stellt dar, daß das Recht der Europäischen Gemeinschaft weder staatliches noch föderatives Recht, weder supranationales noch klassisches Völkerrecht, aber auch kein Recht *sui generis* ist, es sei vielmehr als ein höher entwickeltes Stadium des Völkerrechts anzusehen.

Diesen Maßstab anlegend prüft Verf. nun das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht, wobei er von der Charakterisierung der Gemeinschaftsverträge als »Verfassungsverträgen« ausgeht. Er untersucht, welche Rolle die Übertra-

gung souveräner Rechte und die Beschränkung der nationalen Souveränität spielen. Erstere bildet das Kernstück seiner Überlegungen, wobei er auf die Theorien der deutschen, französischen und italienischen Verwaltungsrechtslehre zurückgreift, wonach zwischen Delegation und Übertragung hoheitlicher Gewalt zu unterscheiden sei. Dementsprechend spricht er sich für Übertragung von Hoheitsrechten aus. Danach blieben die Mitgliedstaaten für die Anwendung und Ausdehnung der vertraglichen Rechte bestimmend, selbst bis zur möglichen Auflösung der Gemeinschaft. Ebenso seien es die Staaten, die auf Gemeinschaftsebene die souveränen Rechte ausübten, die sie der Gemeinschaft delegiert haben.

Diese Ansicht findet Verf. in der zunehmenden Prädominanz des staatlichen Elements über das ursprüngliche supranationale bestätigt. Das ist für ihn die Leitlinie der Entwicklung vom EGKS-Vertrag über Euratom und EWG-Vertrag, die Luxemburger Vereinbarung von 1966 bis zur Bildung des Europäischen Rates, der bewußt den wirtschaftlichen Rahmen der ursprünglichen Verträge verläßt. Hinsichtlich der Beschränkung der Souveränität sieht Verf. keine Beeinträchtigung durch die Europäische Integration, da nach seinem Verständnis das Völkerrecht selbst nicht mehr am Prinzip der unteilbaren Souveränität des Staates festhalte. Beispiele dafür findet er u. a. im Internationalen Arbeitsrecht, in den Menschenrechten, der Neuen Weltwirtschaftsordnung und im neuen Seerecht.

Im Ergebnis sieht Verf. seine These vom Gemeinschaftsrecht als fortgeschrittenem Entwicklungsstadium des Völkerrechts auch in die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Gemeinschaften eingegangen, wie sie in den Urteilen in den Fällen *International Fruit III* und *Haegeman II* zum Ausdruck komme.

Die hier aufgezeigte Arbeit darf als die gründlichste portugiesische Arbeit zur Natur des Gemeinschaftsrechts angesehen werden, die nach dem inzwischen erfolgten Beitritt Portugals mehr als theoretische Bedeutung erlangt hat.

Otto Steiner

**Reforming the International Economic Order.** German legal comments. Ed. by Thomas Oppermann and Ernst-Ulrich Petersmann. Berlin: Duncker & Humblot (1987). 264 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, hrsg. v. Thomas Oppermann [u. a.], Bd. 1). DM 98.- brosch.

Thomas Oppermann, Ordinarius an der Universität Tübingen, und Ernst-Ulrich Petersmann, tätig in der Rechtsabteilung des GATT-Sekretariats in Genf, sammelten im ersten Band der Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht verschiedene Beiträge von Wissenschaftlern und Praktikern der 1983 in Tübingen gegründeten deutschen Arbeitsgruppe der International Law Association (ILA) zu Rechtsfragen der Reform der Weltwirtschaftsordnung. Der Zweck dieses Unterfangens besteht – so die Herausgeber – darin, deutsche Rechtsansichten zu diesem Problemkomplex einem größeren Kreis Interessierter zugänglich zu machen.

Nach einer einleitenden Übersicht Oppermanns über Vorschläge und Initiativen innerhalb der ILA zur (fälligen) Reform der Weltwirtschaftsordnung seit

1978, welche die Beiträge der deutschen Arbeitsgruppe gesondert herausstellt, gibt Teil I des Buches einschlägige Stellungnahmen des German Branch Committee oder einzelner seiner Mitglieder unter anderem auf der 61ten Konferenz der ILA 1984 in Paris, der Berliner Konferenz "World Peace through Law" von 1985 sowie der 62ten Konferenz der ILA 1986 in Seoul wieder. Kennzeichnend für alle Positionspapiere ist der Versuch, eine reformierte Weltwirtschaftsordnung durch (zum Teil umstrittene) Rechtsprinzipien wie die staatliche Souveränität über natürliche Reichtümer, das Recht auf Entwicklung und Teilhabe an neuen wissenschaftlichen bzw. technologischen Errungenschaften, *equity and solidarity* oder das Institut des *common heritage of mankind* zu definieren, ohne dabei anerkannte klassische Völkerrechtssätze wie etwa zum Schutz ausländischen Eigentums auszusparen.

Den zweiten Teil der Publikation bildet eine interessante Sammlung wissenschaftlicher Aufsätze (*individual contributions*). So finden sich in den beiden Beiträgen der Herausgeber Analysen der aktuellen Weltwirtschaftsordnung sowie Reformvorschläge, die der schwierigen Situation der Entwicklungsländer Rechnung tragen sollen. Dabei geht Oppermann mehr auf die normative Struktur der Wirtschafts-Rechtsordnung, Petersmann in seinem leider schwer zu überschauenden Artikel vor allem auf grundlegende Fragen der internationalen Handelspolitik und des internationalen Handelsrechts auch unter makroökonomischen Aspekten ein.

Mit Fragen des Schutzes ausländischer Investitionen insbesondere in Entwicklungsländern bzw. der Enteignung und Enteignungsentschädigung befassen sich die Arbeiten von Detlev Dicke aus Fribourg in der Schweiz und Kay Hailbronner, Ordinarius an der Universität Konstanz. Übereinstimmend von der Notwendigkeit eines völkerrechtlichen Eigentumsschutzes ausgehend, widmet sich Dicke noch höchst interessant dem in diesem Zusammenhang inhaltlich weitgehend ungeklärten Völkerrechtsinstitut der ungerechtfertigten Bereicherung, während Hailbronner sein Augenmerk auch auf bilaterale und multilaterale Investitionsschutzabkommen (MIGA, Lomé III) legt.

Die Prinzipien eines freien und lautereren Handels und Wettbewerbs sowie der Schutz geistigen Eigentums im Rahmen einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung bilden den Gegenstand der Untersuchung von Wolfgang Fikentscher, Ordinarius an der Universität München, und Irene Lamb, Referentin am ebenfalls in München ansässigen Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht. Als unverzichtbaren integralen Bestandteil einer solchen Ordnung stellen sie das bereits kodifizierte oder noch im Entstehen begriffene internationale Wettbewerbs- und Kartellrecht (U.N.RBP Code, Draft U.N. TNC Code) sowie die Bemühungen um gewerblichen Rechtsschutz in Zusammenhang mit dem Technologietransfer (Draft U.N. TOT Code) vor.

Mit dem Antagonismus zwischen Staatensouveränität und Auflagen des Internationalen Währungsfonds für Schuldnerländer beschäftigt sich Karl Meesen,

ordentlicher Professor an der Universität Augsburg. Um die von solchen (rechtmäßigen) Auflagen ausgehende faktische Bedrohung für die souveräne Gleichheit der Staaten abzuwenden, versucht er, Strategien zur Wiederherstellung der Bonität von Kreditnehmern zu entwickeln.

Seerechtlichen Fragen widmen sich die Beiträge von Günther Jaenicke, Frankfurt a.M., und Wolfgang Graf Vitzthum, Tübingen. Während Jaenicke schwerpunktmäßig die Umsetzung der umstrittenen Rechtsfigur des *common heritage of mankind* im Tiefseebodenregime der neuen UN-Seerechtskonvention aus dem Jahre 1982 untersucht, befaßt sich Vitzthum vornehmlich mit der Position der Europäischen Gemeinschaft angesichts der jüngsten Seerechtsentwicklung.

Besondere Erwähnung verdienen schließlich die Aufsätze von Meinhard Hilf, Bielefeld, und dem in der Zentralen Rechtsabteilung der Volkswagen AG in Wolfsburg tätigen Rechtsanwalt Hugo Lueders. Während sich Hilf mit dem Recht auf Ernährung (*right to food*) auseinandersetzt, wie es ausdrücklich nur in Art.25 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und in Art.11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Erwähnung findet, erörtert Lueders Probleme des grenzüberschreitenden Datenaustausches unter dem Aspekt des Gegensatzes zwischen einer wirtschaftlich notwendigen internationalen Kommunikationsfreiheit und der einzelstaatlichen Souveränität hinsichtlich der Regelung des nationalen Daten- und Informationswesens.

Insgesamt erscheinen die nicht in der besprochenen Reihenfolge veröffentlichten Aufsätze eher willkürlich zusammengestellt. Auch wären noch weitere durch die Praxis des internationalen Wirtschaftslebens inspirierte Beiträge wünschenswert gewesen. Zieht man aber die deutschen Defizite bei der theoretischen Durchdringung des Weltwirtschaftsrechts in Rechnung, wie sie etwa gegenüber der anglo-amerikanischen Rechtswissenschaft trotz zahlreicher Ansätze zur Besserung immer noch bestehen, so kann man die von Thomas Oppermann und Ernst-Ulrich Petersmann herausgegebene Schrift nur begrüßen und Interessierten zur Lektüre anempfehlen.

Michael Marquardt

**Rodley, Nigel S.: The Treatment of Prisoners Under International Law.**

Paris: Unesco; Oxford: Clarendon 1987. XXII, 374 S. £ 40.- geb.

An all too familiar response to past and present reports of torture and other ill-treatment of persons held in detention is a protest against further discussion on the grounds that enough gruesome information already exists to form an opinion as to the appropriate countermeasures. Another reaction is helpless resignation in the face of a problem with seemingly overwhelming proportions. The moral unacceptability of these reactions should have become obvious at the latest by the time the Nuremberg Trials brought to world public attention the atrocities carried out on captives of those acting on behalf of the Nazi régime. Since the end of World War II, the need to work actively for the humane treatment of prisoners has not diminished.

Nigel Rodley, Legal Advisor to Amnesty International since 1973 and lecturer at the London School of Economics and Political Science, has written a book which both appeals for and exemplifies a positive reaction to the need described. The book's dedication, commemorating relatives who perished in a German concentration camp, reveals that the historical motivation for the intergovernmental organizations active in this area is also shared by the author.

This book, the fourth in the UNESCO series "New Challenges to International Law", should appeal to a broad audience interested in international human rights. The structure of the text allows for quick reference to questions concerning specific types of treatment which are or should be regarded as prohibited by international law.

The first five chapters contain material essential to a basic understanding of this area of law: the evolution of international legal rules through developments at the UN, particularly the 1975 Declaration against Torture and the 1984 UN Convention against Torture (not yet in force, Chap.1); the legal sources from which the rules on the treatment of prisoners are derived (Chap.2); the definitions of "torture" and "other ill-treatment" (Chap.3); the legal consequences of prohibited practices (Chap.4); and the remedies available where violations have occurred (Chap.5).

Chaps.6-10 offer an in-depth look at specific practices which run counter to the legal standards discussed: executions (informal or "extra-legal" executions and formal or "death penalty" cases, Chaps.6 and 7 respectively); disappearances (Chap.8); and abuses related to formal punishments (prison conditions and corporal punishment, Chaps.9 and 10 respectively).

The last two chapters consider legal and ethical safeguards against the abuse of human rights offered by international legal procedural principles on arrest and detention (Chap.11) and international codes of ethics (Chap.12). Finally, the book concludes with a list of proposals to utilize more effectively and expand on the present legal framework for protecting the human dignity of prisoners and detainees.

Several fundamental legal philosophical positions underlie the author's explication of the various topics covered. First and foremost, according to Rodley and the intergovernmental and non-governmental bodies which have confronted the issue, torture is individual in terms of the acts committed by its perpetrators and the suffering of its victims (see pp.13-14, 278). Nevertheless, torture owes its prevalence to systematic application organized or tolerated by governments which perceive it as an instrument for maintaining political power (see General Introduction). As clearly demonstrated by the events leading to World War II, governments which implement "routine and systematic detention and torture of prisoners" in conjunction with other violations of human rights "to break and obliterate their own people" endanger generally the security of the international community (p.2). These implications extending beyond national boundaries necessitate and justify organized international efforts in response.

A second basic position held by the author is his consistent rejection of interpretations of international legal instruments or proposals which would respect the notion of State sovereignty at the expense of prisoners' human rights. For example, Rodley appeals for a narrow reading of provisions allowing States to derogate from their duty to enforce certain human rights in times of emergency under applicable treaties. He considers the fact that derogation is not forbidden by a specific provision within a treaty in connection with certain rights as not precluding a finding that derogation from such rights is prohibited by general international law. Furthermore, he maintains that the permissibility of derogation may not justify full suspension of a right (see p.200).

A third basic attitude particularly conspicuous in the author's approach to regional developments is his rejection of interpretations which could in any way relativize the meaning of prisoners' rights. Thus, he rejects the argument, with which corporal punishment, for instance, is sometimes defended, that national legislation in the area of human rights may sometimes be valid as an historic or a regional variation of customary international law. Convincingly, Rodley invokes the concept of *jus cogens* with respect to the prohibition of torture and other ill-treatment to counter attempts to uphold such practices as flogging and amputation of limbs on the basis of traditional tribal custom or Islamic law (see p.252).

Rodley's book benefits from his first-hand observations of the international legislative process as a representative of Amnesty International and familiarity with Amnesty's leading role as one of the NGOs whose activities since the early 1970s have stimulated international interest in the treatment of prisoners and aided governments in establishing international standards and enforcement provisions.

On the whole, the book provides a useful and uniquely broad review of international law on prisoners' treatment. Its reference value is enhanced by chapter summaries and an annex containing copies of all or relevant portions of the major instruments mentioned in the text. Rodley's work, moreover, represents a commendable refusal to submit to the misguided view that the overt behavior of States and the lack of a centralized mechanism to impose sanctions demonstrate the moral rather than legal nature of international "protections" of prisoners and, thus, their lack of practical importance.

Clearly, formulations of international standards will remain quixotic exercises unless methods are found to implement and enforce them. Just as clear, however, is the fact that legal sanctions are only one side of the coin. Without internalization of the values formally expressed in international human rights law by its subjects, that law will with time become a dead letter (see p.14). Institutionalized international monitoring of compliance with human rights standards concerning prisoners, and efforts like Rodley's to interpret expansively and promote these standards and improve on devices for monitoring, can contribute significantly towards making respect for prisoners' human rights a reality.

Steven L. Ess  
Seidl-Hohenveldern, Ignaz: *Corporations in and under International*

Law. Cambridge: Grotius Publications Limited, Sales Department, P.O.Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K. 1987. XVIII, 138S. (University of Cambridge, Research Centre for International Law, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures). £ 25.- geb.

Die normative Erfassung zwischenstaatlicher oder anderer internationaler Organisationsformen mit körperschaftlichen Strukturen erschließt sich häufig nur über eine schwer auflösbare Verflechtung völkerrechtlicher und nationaler Rechtsätze. Völkerrecht und nationales Gesellschaftsrecht bieten eine reiche Palette von Modellen für zwischenstaatliche Kooperation; im Vordergrund steht dabei regelmäßig die Frage, ob die Rechtspersönlichkeit der geschaffenen Organisation im Völkerrecht oder Landesrecht wurzelt und welchem Rechtssystem die Regeln über die Binnenstruktur zuzuordnen sind. Die Studie von Seidl-Hohenveldern setzt sich hier mit einigen zentralen Problemen auseinander, die sich bei internationalen Organismen mit oder ohne Völkerrechtssubjektivität stellen; dabei wird deutlich, inwieweit sich gesellschaftsrechtliche Rechtsgrundsätze für eine völkerrechtliche Analyse fruchtbar machen lassen und wo Analogien zu nationalen Regeln Grenzen gesetzt sind. Der erste Teil des Buches (betitelt "Corporations in International Law") ist vor allem den völkerrechtlichen Konsequenzen gewidmet, die sich aus der in einem bestimmten nationalen Recht wurzelnden Rechtspersönlichkeit und deren Anerkennung ergeben können. In diesem Zusammenhang diskutiert der Verf. Fragen des diplomatischen Schutzes und nationaler Regelungshoheit, Aspekte der Verstaatlichung und einer Durchstoßung des »Schleiers« der Rechtspersönlichkeit und schließlich die besondere Stellung von Staatsunternehmen. Bei der Enteignung von Unternehmen oder Anteilseignern bekennt sich der Verf. im Hinblick auf im Ausland belegene Vermögenswerte mit guten Gründen zu der namentlich vom Bundesgerichtshof praktizierten »Spaltungstheorie« (S.29 ff.). Auch eine volle Enteignungsschädigung ist nach Ansicht des Verf. nicht geeignet, das Territorialitätsprinzip *de lege lata* zu relativieren (S.47); dabei treten auch die dogmatischen und rechtspolitischen Einwände klar zutage, mit denen Gegenpositionen in der Literatur zu kämpfen haben. Thema des zweiten Teils (unter dem Titel "Corporations under International Law") sind zwischenstaatliche Organisationen oder Unternehmen auf völkervertraglicher Grundlage. Auch hier werden eine Reihe von Problemstellungen aufgegriffen, die gerade in neuerer Zeit an Aktualität gewonnen haben. Nicht völlig zwingend ist die Ansicht des Verf., die Völkerrechtssubjektivität einer internationalen Organisation setze voraus, daß sie mit Hoheitsrechten ausgestattet ist (S.72). Vielmehr sollte es in erster Linie auf den Willen der Mitgliedstaaten ankommen, ein Rechtssubjekt zu schaffen, das (zumindest teilweise) dem Zugriff nationalen Rechts entzogen ist. Im Hinblick auf den Status internationaler Organisationen in nationalen Rechtsordnungen spricht aus kollisionsrechtlicher Sicht vieles für die vom Verf. mitbegründete Meinung, welche die Regelungen des Gründungsvertrags als das »Heimatrecht« der Organisation begriff (S.104 ff.); berechtigt erscheint die Skepsis gegenüber einem Verweis auf

das Recht des Sitzstaates. Ein Abschnitt über *common inter-state enterprises* schließt das eingängig und klar geschriebene Buch ab. Die Studie vermittelt eine Fülle von Anregungen innerhalb von Problemfeldern, für welche die Völkerrechtslehre erst tastende Lösungsansätze entwickelt hat. Auch deshalb wird der Leser den Band mit Gewinn zur Hand nehmen.

Matthias Herdegen

**Sinclair, Sir Ian: The International Law Commission.** University of Cambridge Research Centre for International Law. Hersch Lauterpacht Memorial Lectures. Cambridge: Grotius Publications Limited, Sales Department, P.O. Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K. 1987. VIII, 177 S. £ 28.–/US \$ 49.– geb.

Sir Ian Sinclair, der die vorliegende Untersuchung über die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen verfaßt hat, konnte sich bei den Wahlen, die im November 1986 in der Generalversammlung stattfanden, nicht durchsetzen. Niemand zweifelte an seiner Sachkompetenz, niemand konnte ihm Konzilianz und Kooperationsbereitschaft absprechen, niemand hatte auch sonst irgendetwas gegen seine Person einzuwenden. Die Gründe für die Wiederwahl lagen im politischen Bereich. Eine Mehrheit von Staaten der Dritten Welt wollte Großbritannien demonstrieren, daß man mit dessen Weltpolitik, vor allem gegenüber Südafrika, nicht einverstanden sei. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte umfaßt nun die Völkerrechtskommission kein britisches Mitglied, während bis dahin immer angenommen worden war, daß die ständigen Sicherheitsratsmächte einen zumindest ungeschriebenen Anspruch auf einen Sitz in der Kommission hätten.

Kein Geschick wie das Scheitern in der Generalversammlung hätte besser manche der Feststellungen unterstreichen können, die der Verfasser in seiner Monographie getroffen hat. Der Leser findet in erster Linie eine sorgfältige Darstellung sämtlicher Vorhaben, mit denen sich die Kommission seit ihrem ersten Zusammentritt im Jahre 1949 bis zu ihrer Tagung im Jahre 1986 befaßt hat. Es schält sich bei dieser Analyse heraus, daß die erste Phase der Jahre 1949–1960 als durchaus erfolgreich bezeichnet werden darf. Aus dem Schoße der Kommission gingen die vier Genfer Seerechtsübereinkommen von 1958 sowie das Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (1961) und das Übereinkommen über konsularische Beziehungen (1963) hervor. Das Glanzstück des zweiten Zehnjahreszeitraums war das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, das nach vielen vergeblichen Anläufen letzten Endes unter der Verantwortung von Sir Humphrey Waldock in einen praktikablen Entwurf umgesetzt werden konnte. Kritischer fällt das Urteil über die dritte Dekade aus, von deren Hervorbringungen heute schon die beiden Wiener Abkommen über die Staatennachfolge von 1978 und 1983 weit hin als Fehlschläge beurteilt werden, was auch durch die geringe Anzahl der Ratifikationen bestätigt wird. Die Gegenwart muß ebenfalls mit dem Stichwort »Krise« überschrieben werden. Ganz offensichtlich sieht sich die Kommission außerstande, rasche Fortschritte zu erzielen. Von vielen wird bezweifelt, ob es ihr gelingen kann, auch weiterhin die führende Rolle bei der Kodifikation und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts zu spielen.

Nüchtern analysiert Sinclair die Faktoren, die zu solchen Zweifeln Anlaß geben. Vorschläge, die Mitwirkung in der Kommission zu einer vollamtlichen Tätigkeit auszugestalten, hat es bereits in der Anfangszeit gegeben (S.9–11); sie haben aber gegenwärtig bei den Regierungen keine Unterstützung. Noch nicht einmal ist man bereit, einen Berichtersteller, der ja die Hauptlast der Arbeit trägt, voll in die Dienste der Vereinten Nationen zu übernehmen (S.12, 119). Hinzu kommt eine Überdominanz des politischen Elements bei den Wahlentscheidungen, die dazu führt, daß immer mehr Rechtsberater aus Außenministerien in die Kommission einziehen, das akademische Element in gleichem Maße zurückgedrängt wird und überdies bei einer Alternative häufig die Gunst einem politisch genehmeren Lande zugewendet wird, so wie dies im Falle von Sinclair selbst geschehen ist.

Was die Themen der Agendenliste der Kommission angeht, so plädiert Sinclair zu Recht für eine sorgfältigere Auswahl (S.21 ff., 44, 119). Mit der Kenntnis des Insiders zeigt er auf, welche Schwierigkeiten die gegenwärtig behandelten Gegenstände aufwerfen (S.29–31). Die Verantwortlichkeit dafür liegt einerseits bei der Generalversammlung, welche die Kommission in die weltpolitischen Kontroversen hineinzwingt – dies trifft etwa für das Vorhaben eines "Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind" zu –, andererseits aber bei der Kommission selbst, die sich auch aus eigenem Entschluß Einzelthemen gewählt hat, an deren Bearbeitung kein allgemeines Interesse besteht (S.31).

Sinclair geht auch auf die Arbeitsmethoden der Kommission ein. Manches, was sich auf den ersten Blick als technisches Detail ausnehmen mag, kann weitreichende Auswirkungen auf die Effektivität der gesamten Tätigkeit haben. Vorschläge, den Sitzungsblock von zwölf Wochen zwischen Mai und Juli in zwei kürzere Sitzungsperioden aufzuspalten, sind in der Vergangenheit gescheitert. So muß es darum gehen, die Arbeitstechniken zu verfeinern. Diskret schweigt Sinclair sich darüber aus, daß ganz offensichtlich die beste Erfolgsgarantie das gründliche Bemühen des Berichterstatters ist. Alles andere hat daneben nur marginale, aber doch nicht unerhebliche Bedeutung. So wäre es sicher eine Verbesserung, wenn die Kommission nicht in jedem Jahr sämtliche laufende Arbeitsvorhaben durchdiskutieren würde, wie dies gegenwärtig geschieht. Ein sogenanntes *staggering*, das heißt eine Schwerpunktbildung mit periodischen Verschiebungen, wäre gewiß einen ernsthaften Versuch wert (S.43, 115). Zu Recht weist Sinclair im übrigen darauf hin, daß der Engpaß des Redaktionsausschusses nicht so leicht überwunden werden kann, vor allem deshalb, weil der Redaktionsausschuß – an sich entgegen seiner ursprünglichen Funktion – häufig als *negotiating body* (S.35) dient, ein Gremium also, das versuchen muß, die im Plenum zutage getretenen und nicht überwundenen Meinungsdivergenzen zu überbrücken. Schließlich meint Sinclair, man sollte sich von vornherein darüber klar werden, was man als Endprodukt anstrebe; es sei keinesfalls nötig, jedesmal einen multilateralen Vertrag anzusteuern (S.36–44). Man wird diesem Ratschlag in der Tat ohne weiteres beipflichten können.

Insgesamt handelt es sich um ein Werk, das in erster Linie dokumentarischen Zwecken dient. Gerade aber wegen seiner Selbstbeschränkung und Nüchternheit leistet es einen wichtigen Beitrag zu der notwendigen Diskussion über die Stellung und die Zukunft der Völkerrechtskommission. Christian Tomuschat, Bonn